



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

hängige Staaten" nennen; wenn aber dadurch jemand zu der Vermutung geführt wurde, daß sie auch unabhängig wären, so würde er sehr irren. Die Bezeichnung könnte auch zu dem Glauben verleiten, daß die „Eingebornen-Staaten“ nationale Staatswesen unter nationalen Fürsten wären. Und doch ist nichts derartiges der Fall. Ihre Bevölkerung ist gleich der in den britischen Provinzen aus ganz ungleichartigen Bestandteilen zusammengesetzt. Dazu sind die meisten erst neuere Gründungen aus der Zeit der allgemeinen Verwirrung nach dem Zusammenbruch des mongolischen Kaiserreichs und werden von Dynastien regiert, die der Masse ihrer Unterthanen vollständig als Fremde gegenüberstehen. So, um nur ein Beispiel anzuführen, herrscht der Naifam von Haidarabad, der Nachkömmling eines Vizekönigs von Aurangzeb, der sich nach dessen Tode selbständig machte, mit Hilfe muhammedanischer Beamten und arabischer Söldner über eine Hindubevölkerung.

Fassen wir das Ergebnis unsrer Ausführungen nochmals zusammen, so ist es folgendes: Weder Indien noch irgend ein Teil davon bildet ein zusammengehöriges nationales Ganze. Es fehlt an jeder physischen, geschichtlichen, politischen, sozialen oder religiösen Einheit. Ein „indisches Volk," eine „indische Nation" giebt es nicht und hat es nie gegeben. Selbst innerhalb der Halbinsel bestehen nicht einzelne Nationen, sondern nur eine ungeheure Anzahl isolirter Stämme und Klane, Kasten und Gilden, Sekten und frommer Bruderschaften. Indien ist ein zur Zeit durch die englische Herrschaft ganz äußerlich zusammengebrachtes, formloses Gewirr ungleichartiger, auseinanderstrebender Elemente.



Maßgebliches und Unmaßgebliches

Unser Prozeßverfahren. Der Maler X klagt im Februar 1892 eine Rechnung von 13 Mark 60 Pfennigen für Malerarbeiten gegen Y ein. Dieser erkennt die Rechnung an, wendet aber ein, X habe durch Unvorsichtigkeit bei der Arbeit Beschädigungen herbeigeführt, deren Ausbesserung ihn 19 Mark gekostet habe. Hiermit wolle er aufrechnen. Er bittet daher um Abweisung der Klage.

1. In einem Termin vom 19. März 1892 erkennt das Amtsgericht, daß Y dem X die 13 Mark 60 Pfennig nebst 6 Prozent Zinsen zu zahlen und die Kosten zu tragen habe. Da die Klageforderung liquid ist, verweist es die erst noch zu erweisende Gegenforderung nach § 136 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung zu einem besondern Prozeß.

2. Y legt hiergegen Berufung ein. Das Landgericht weist durch Urteil vom 15. Juni 1892 die Berufung zurück, unter Verurteilung des Y in die Kosten dieser Instanz. Es bemerkt: Die Verweisung der Gegenforderung zu einem be-

sondern Verfahren sei nach § 274 der Zivilprozeßordnung ohne Zweifel zulässig; unrichtig sei aber, daß Y, wie das Amtsgericht angenommen hatte, eine neue Klage anstellen müsse, um seine Gegenforderung geltend zu machen.

3. Gestützt hierauf bittet Y beim Amtsgericht, ohne eine neue Klage anzustellen, um Anberaumung eines Termins. Ein Beschluß des Amtsgerichts vom 1. Oktober 1892 erklärt diesen Antrag für unzulässig; der Beklagte müsse in einem besondern Prozeß klagen, die Ansicht des Landgerichts sei unrichtig.

4. Zur Ausfertigung dieses Beschlusses ist von dem Gerichtsschreiber ein Urteilsformular benutzt worden. Y legt daher Berufung anstatt Beschwerde ein. Im Verhandlungstermin beantragt er nötigenfalls das Rechtsmittel als Beschwerde anzusehen. Hierauf erfolgt ein Beschluß des Landgerichts vom 4. Dezember 1892: Die Berufung sei ersichtlich unzulässig, da eine solche nur gegen Endurteile statfinde. Dagegen sei auf die Beschwerde das Amtsgericht unter Aufhebung seines Beschlusses vom 1. Oktober anzuweisen, in der Sache selbst eine Entscheidung abzugeben.

Darauf 5. Beschwerde des Klägers X beim Oberlandesgericht. Beschluß des Oberlandesgerichts vom 3. Januar 1893: der Beschluß des Landgerichts sei aufzuheben, und die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beklagten aufzulegen. Gründe: Beklagter habe Berufung gegen den Beschluß des Amtsgerichts eingelegt. Diese sei nicht zurückgenommen worden, das Landgericht hätte daher über die Berufung in einem Urteil entscheiden müssen. Es sei unstatthaft gewesen, daß das Landgericht nach dem betreffenden Antrage des Beklagten die Berufung als Beschwerde angesehen habe. In der Sache könne das Oberlandesgericht nicht entscheiden, da eine Beschwerde gegen den Beschluß des Amtsgerichts nicht vorliege, diese auch zunächst an das Landgericht gehen müsse.

Hierauf 6. Beschwerde des Beklagten Y beim Reichsgericht. Ein Beschluß des Reichsgerichts vom 19. Januar 1893 fordert zunächst, daß der Rechtsanwalt, der für den Beklagten Beschwerde eingelegt hat, eine Vollmacht beibringen müsse. Nach deren Einlieferung ergeht am 13. Februar 1893 ein zweiter Beschluß. Der Beschluß des Oberlandesgerichts sei dahin abzuändern, daß unter Aufhebung des Beschlusses des Landgerichts die Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluß des Amtsgerichts zu verwerfen sei, die Kosten aller drei Beschwerdeinstanzen seien dem Beklagten aufzulegen. Die Gebühren des Reichsgerichts werden niedergeschlagen. Gründe: Die Beschwerde sei erhoben, denn der Beklagte habe in der Verhandlung vor dem Landgericht für den Fall, daß das Rechtsmittel als Berufung für unzulässig erachtet würde, Beschwerde eingelegt. Dieser Fall sei eingetreten. Es liege also eine Beschwerde vor. Freilich hätte der Anwalt zur Einlegung der Beschwerde eine Vollmacht haben müssen, dieser Mangel sei jedoch beseitigt, da er bei dem Reichsgericht eine Vollmacht eingeliefert habe. Der Beklagte habe ein Recht darauf, daß über seine Beschwerde entschieden werde. Dem stehe nicht im Wege, daß auch die Berufung noch anhängig sei. Doch sei die Beschwerde nicht in gehöriger Form eingelegt. Sie habe zwar dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden können, weil es sich um eine amtsgerichtliche Sache handle, aber sie könne nicht durch Erklärung in einem Verhandlungstermin vor Gericht eingelegt werden. Außerdem hätte sie, da ein dringender Fall nicht vorliege, nicht bei dem Beschwerdegericht, sondern bei dem Gerichte, gegen dessen Verfügung Beschwerde erhoben werde, eingereicht werden müssen.

7. Nicht abgeschreckt erhebt der Beklagte nun die Beschwerde gegen den Beschluß des Amtsgerichts vom 1. Oktober 1892 in gehöriger Form. Das Land-

gericht bleibt bei seiner frühern Ansicht und beschließt am 20. März 1893, indem es sich die Entscheidung über die noch anhängige Berufung vorbehält, das Amtsgericht anzuweisen, einen Termin anzuberaumen. Die Kosten sollen dem Kläger zur Last fallen.

8. Hiergegen erhebt der Kläger Beschwerde beim Oberlandesgericht. Am 18. April 1893 ergeht ein Beschluß des Oberlandesgerichts: Der Beschluß des Landgerichts vom 20. März 1893 werde aufgehoben und die Beschwerde gegen den Beschluß des Amtsgerichts vom 1. Oktober 1892 als unzulässig zurückgewiesen. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens in beiden Instanzen trage der Beklagte. In einer eingehenden Begründung (über vier eng geschriebne Foliosseiten) wird ausgeführt, daß zwar eine Beschwerde gegen den Beschluß des Landgerichts, aber nicht eine Beschwerde gegen den Beschluß des Amtsgerichts zulässig sei.

9. Beschwerde des Beklagten beim Reichsgericht. Dieses hebt den Beschluß des Oberlandesgerichts vom 18. April auf und erklärt die Beschwerde gegen den Beschluß des Landgerichts vom 20. März 1893 für unzulässig. Dem Kläger werden die durch die Beschwerden beim Oberlandesgericht und beim Reichsgericht erwachsenen Kosten auferlegt. Grund: Es genüge nicht, um die Zulässigkeit der weitem Beschwerde zu begründen, daß das Landgericht vielleicht mit Unrecht eine Beschwerde gegen die amtsgerichtliche Entscheidung für zulässig erachtet habe. Die weitere Beschwerde sei vielmehr nur statthaft, wenn sie durch eine positive Bestimmung gestattet sei; an einer solchen Bestimmung fehle es aber im vorliegenden Falle.

Der Beschluß des Landgerichts vom 20. März 1893 bleibt also in Kraft. Y braucht, um seine Gegenforderung geltend zu machen, keinen neuen Prozeß anzustrengen.

Jetzt werden hoffentlich die Parteien, die sich bisher nur in vorbereitenden Handlungen und Beschlüssen bewegten, zur Verhandlung ihres eigentlichen Streites gelangen. Uneinig sind sie ja nur darüber, ob X dem Y 19 Mark als Entschädigung zu zahlen habe. Nun, so bald wird es freilich immer noch nicht werden, denn zunächst kommen die zweimonatlichen Gerichtsserien!

Dieser einfache Rechtsfall stellt die Vorzüge unsers Zivilprozeßverfahrens ins hellste Licht. Er zeigt, mit welcher Gründlichkeit auch unbedeutende Sachen behandelt werden. Obgleich es sich nur um 19 Mark handelt, haben doch mindestens sechzehn Richter bis jetzt darüber zu „befinden“ gehabt, und zwar sind alle wiederholt damit beschäftigt gewesen. Die von ihnen gefaßten Beschlüsse sind zum Teil ausführlich begründet worden. Wir sehen, unser Prozeßverfahren sorgt für die Beschäftigung der Juristen, und das ist bei dem gegenwärtigen Überfluß an Juristen kein geringer Vorzug. Ferner giebt es keine Prozeßordnung, die in dem Maße wie die unsrige geeignet wäre, den Scharfsinn der Juristen anzuregen und auszubilden. Freilich, den Parteien werden die 19 Mark teuer zu stehen kommen, auch dürfte ihnen vielleicht eine schleunige Erledigung des Streits lieber sein, als die scharfsinnigsten Erörterungen von Rechtsfragen. Aber es giebt nun einmal kein Licht ohne Schatten.

Nochmals die chinesische Mauer. Nur um ein wenig Raum möcht' ich bitten, um eine Bemerkung zu meinem Aufsatz „Auch ein Lehrplan“ nachzutragen. Die Kölnische Zeitung bringt in Nr. 593, der Beilage zur Sonntagsausgabe vom 23. Juli, einen Aufsatz ihres Berichterstatters von der Weltausstellung in Chicago, überschrieben „Amerikanische Lebensläufe.“ Der Weltausstellungsmann sitzt in

einem Newyorker Hotel und packt seine Koffer. Da klopft es, und herein tritt ein Mann, der wie folgt beschrieben wird: „Ein stattlicher, graubärtiger Herr trat ein und verbeugte sich mehrmals höflich. Ich weiß nicht, woher es kam, aber er erinnerte mich sofort an Dickens unsterblichen Micawber. Seine Gewänder zeigten an den Nähten, Knien und Ellenbogen einen verdächtigen Settglanz, und sein Cylinderhut machte den Eindruck, als wäre er schon häufig in enge Berührung mit einer feuchten Bürste gekommen. Nicht ohne ein Gefühl der Unbehaglichkeit beobachtete ich, wie sich der zweifelhafte ältere Herr mir immer mehr näherte. Als er dicht vor mir stand, nahm ich wahr, daß seine ursprünglich wohlgebildete Nase von einer unnatürlichen Röte umspielt wurde, und diese Beobachtung trug selbstverständlich nicht dazu bei, in mir jenes Gefühl der Ehrerbietung zu erzeugen, das man eigentlich beim Anblick eines würdigen grauen Hauptes empfinden mußte.“ Das erste, was dieser angenehme Zeitgenosse von sich vernehmen läßt, ist ein Zitat aus dem Homer, später folgt eins aus Horaz, und schließlich eins aus Schiller.

Erfunden oder erlebt, diese Begegnung ist sehr interessant. Mr. Micawber selbst hätte sich wohl mit ein paar Versen von Shakespeare eingeführt; ein Franzose hätte Voltaire oder Veranger zitiert, ein Italiener Dante, ein Portugiese Camoens, ein Perser Firdusi; mir hat ein Brasilianer einmal die Aussprache des Namens Camoens erklärt mit einer Begeisterung, mit der ein Deutscher nur über irgend einen -ismus zu reden imstande ist. Der Deutsche im Auslande, der sich seinem Landsmann als einen Mann von Bildung vorstellen will, zitiert Homer und Horaz. Das verhumelte Genie behauptet nämlich, früher Gymnasialdirektor gewesen zu sein, der Weltausstellungsmann bezweifelt das aber. Der ganze Vorgang muß doch wahrhaft herzerquickend sein für die Männer, die da fürchten, die Deutschen möchten sich eines Tages auf ihr wahres Volkstum besinnen. Solange Zitate aus Homer und Horaz für den Deutschen im Auslande heimatliche Klänge ersten und zweiten Ranges sind, während Schiller erst in dritter Linie in Betracht kommt, so lange hat es wohl noch keine Gefahr mit der chinesischen Mauer, durch die die bösen Nationalitätseiferer angeblich unser Vaterland abschließen wollen.

P. 5.

Ein Judenroman. Bei Gelegenheit unsrer Rezensententhätigkeit fiel uns dieser Tage ein Nachwerk von so unangenehm und unverschämt philosemitischer Tendenz in die Hände, daß wir es doch ein wenig tiefer hängen möchten. Herr Max Osterberg-Beraffoff, von dem wir zur Ehre der deutschen Nation annehmen wollen, daß er ihr nicht dem Stamme nach angehört, hat dieses Nachwerk geliefert in dem Roman „Das Reich Judäa im Jahre 6000“ (nach jüdischer Zeitrechnung). Das jüdische Reich ist seit drei Geschlechtern wiedererstand; König ist David II., Hoherpriester Aaron Rohn. Die Juden haben Palästina auf friedlichem Wege wiedergewonnen; Milliarden (!) wurden dazu zusammengebracht. Sie haben sich zu einer körperlich und geistig gleich hervorragenden Rasse entwickelt. Die kleinen Untugenden, die ihnen früher — als Folge der Unterdrückung — anhafteten, sind spurlos verschwunden. Sie sind die Vorurteilslosigkeit, der Edelmut und die Bescheidenheit selbst. Bei ihnen allein herrscht noch eine idealistisch gerichtete Litteratur. Bei ihnen allein sind die Frauen in den Schranken ihres Geschlechts geblieben und sind zufrieden damit. Ludwig von Fürspreh, der als Gast bei seinem Geschäftsfreunde Frankfurter weilt, verliert denn auch die traurigen Vorurteile, mit denen er gekommen ist, gar bald. In dem Buche, das er über seine Reiseindrücke schreibt, bezeichnet er die Gründung des neujüdischen Reichs als ein Glück für die Juden, aber als

schweren Schaden für die christlichen Staaten, die sich in gefährlichen Zeiten vieler Tausende von Vertretern des erhaltenden Prinzips beraubt haben. Das neue Reich erfreut sich auch allgemeiner Beliebtheit. Selbst Rußland regt endlich die Anknüpfung regelrechter diplomatischer Beziehungen an, freilich zunächst weil es — eine Anleihe braucht. Das Anerbieten wird angenommen unter der Bedingung, daß die Russen künftig nach den Grundsätzen der Toleranz handeln. Alles ist Wonne und Freude. Der Kronprinz ist der glückliche Bräutigam der Hohenpriesterstochter Dina. Da kommt, wie aus der Pistole geschossen, das Schlußkapitel: wieder ist längere Zeit vergangen, da flammt plötzlich von neuem der christliche Fanatismus auf; das Abendland rüstet sich zum achten Kreuzzug.

Die Sprache ist natürlich des Inhalts würdig. Der Kronprinz erklärt seiner Mutter: „Dina zu lieben, das ist selbsttredend.“ Dina antwortet dem Geliebten auf die Frage, ob sie mit dem Bekanntwerden ihres Liebesbundes einverstanden sei: „Voll und ganz!“

Das Volkslied. Als der Großvater die Großmutter nahm und die Welt noch nicht so verzweifelt praktisch war, als man die Wiener Oberkellner noch nicht erfunden hatte und es noch biedere Hausknechte gab, als man noch nicht bis in die Nacht hinein mit Rind und Regel in verqualmten Kneipen saß und bei acht Gläsern Bier über die traurigen gesellschaftlichen Zustände schimpfte, da soll es noch ein Volkslied gegeben haben, lustige und traurige Weisen, die von Mund zu Munde und vom Munde zum Herzen gingen. Wo sind sie hin, diese kleinen Lieder? Sie sind verklungen und fristen nur noch in Sammelwerken und in gelehrten Untersuchungen ein papiernes Dasein. Sie verschwanden zugleich mit dem alten Spinett, mit der guten alten Hausmusik. Als man die Pianinos auf Abzahlung zu kaufen begann, zog sich das Volkslied zum unmodischen Volk in die Berge zurück. Was soll es auch bei uns in einer Zeit, wo jeder Hans und jede Grete ein Urteil über Mozart und Beethoven, Wagner und Mascagni fix und fertig in der Tasche hat, und wo man für zwanzig Pfennige wöchentlich vom Musikalienverleiher soviel „Salonmusik“ beziehen kann, daß es bequem ausreichen würde; musikalische Mitmenschen vom Leben zum Tode zu befördern? Armes Volkslied, du warst den Strapazen der „Wagnerabende“ und der „Eliteabende“ nicht gewachsen und hauchtest deine zarte Seele aus.

Aber siehe da: das Volkslied ist tot, es lebe das Volkslied! Doch ach, wie sieht dein Ersatz aus! Wenn du gleich einem schlicht gekleideten Mädchen über grüne Wiesenflächen schrittest, so tanzt das moderne Volkslied im frechen Röckchen der Tingeltangelstängerin seine Rantanweise, durch und durch Geschmacklosigkeit und Verlogenheit. Du armes totes Volkslied konntest so schön „von Lenz und Liebe, von seliger, goldner Zeit“ singen, und wenn es auch kein feiner Kunstgesang war und deine Tondichter nur selten den Kontrapunkt studirt hatten, so wußtest du doch zu erfreuen und zu ergreifen. Das moderne Volkslied, ein echtes Kind seiner Zeit, verschmäht die verschlungenen Pfade der Romantik, es will den Menschen nichts zu fühlen, zu denken und zu raten geben, sondern nur Ohren und Sinne kitzeln. Gerades Wegs geht es auf sein Ziel los, und das Ziel ist fast immer die unverhüllte Gemeinheit oder die banale „Aktualität.“

Das moderne Volkslied, oder sagen wir gleich: der Gassenhauer, greift um so schneller um sich, je blödsinniger oder zotiger sein Text und je dürftiger seine Weise ist. In sentimentaler Vermummung erzählt er: „Denke dir, mein Liebchen, was ich im Traume gesehn —,“ dann warnt er: „Fischerin, du kleine, fahre nicht

alleine —,“ zur saftigen Bote übergehend, jauchzt er: „Auf der Vogelwiese hab ich sie gefragt —,“ zappelt und strampelt dann aus vollster Überzeugung: „Gigerl fein, das ist fein,“ und wälzt sich endlich mit den schönen Versen: „Im Grunewald, im Grunewald ist Holzauktion“ nach Herzenslust in dem Schlamm des widerwärtigsten Blödsinns. So wenig Mittel, und so viel Erfolg! Das tönt von der Poffen- und Operettenbühne, das klingt vom Konzertpodium, das quiekt aus dem Leierkasten, das liegt allen, groß und klein, Mann, Weib und Kind, im Munde und pflanzt sich mit erstaunlicher Geschwindigkeit fort.

Der Nährboden dieser neuen Volkspoesie ist Berlin, und ihr Duft erinnert ja auch lebhaft an die eigentümliche, aus Mist- und Asphaltgeruch zusammengesetzte Großstadtluft, wie sie nach heißen Tagen aufsteigt und Herrn Oskar Blumenthal so erfreuliche Tantiemen abwirft. Notabene: ist es nicht bezeichnend, daß auf dem Höhepunkt der Blumenthalschen Farce ein Gassenhauer („Mit meiner Mandoline“) steht?

Der Gassenhauer hat mit praktischem Blick die ganz und gar nicht mehr metaphysischen Bedürfnisse des modernen Menschen erkannt und feiert sie in Ton und Wort. Sein Gift schleicht sich in die Seelen der jungen Leute, ja der Kinder. Ruhig hören die Eltern ihren Tungen das schöne Lied von der Holzauktion plärren oder auf dem Klavier hämmern, sie lachen wohl gar darüber und summen mit. Und so ergreift durchs Ohr hindurch die Trivialität, die Gemeinheit schnell und fest Besitz von den Seelen und vertilgt auch die letzten Reste von Schönheitssinn und Harmonie. Des Knaben Wunderhorn hat ausgeklungen. Das Volkslied ist tot — es lebe das Pöbellied!



Litteratur

Vom Kapitalismus zur Einzelarbeit. Von Willy Pastor. Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht, 1892

Ein geistreiches Büchlein voll anregender Gedanken, geschichtsphilosophischer wie praktischer. Der Verfasser glaubt, wie schon der Titel andeutet, an den Fortschritt der Menschheit zu immer individuellern Bildungen und hofft daher auch mit Werner Siemens von der Elektrotechnik die Auflösung der Großbetriebe und die Dezentralisierung der Industrie. Er schließt mit den Sätzen: „Abgehenden Völkern beschert ihr böser Geist haltlose Naturen, aufgehende finden zähe Charaktere. Das verfallende Spanien regierte ein Philipp II. [der aber sein Reich nicht durch Haltlosigkeit, sondern durch zähes, verbohrtcs Festhalten am Alten zu Grunde gerichtet hat], an der Spitze Deutschlands, das zu großen Dingen berufen scheint, steht ein Wilhelm II. Das Horoskop steht günstig. Nun denn: es waltet in jeder Zeit ein geheimes Bündnis verwandter Geister. Schließt, die ihr zusammen gehört, den Kreis fester.“